**C4 - Rechnungslegung allgemeine Regeln BezE – 08.11.2022**

**Rechnungslegung**  allgem. Regeln

**In welchen Zeitabschnitten ist der Energieverbrauch abzurechnen?**

Gesetzliche Grundlage: § 40 Abs. 3 EnWG

Lieferanten sind verpflichtet, den Energieverbrauch nach ihrer Wahl monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Darüber hinaus sind Lieferanten nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG verpflichtet, Letztverbrauchern eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung anzubieten. Für eine Zusatzablesung kann der Energielieferant gesonderte Kosten erheben, es sei denn, der Verbrauchswert wird beim Letztverbraucher über einen intelligenten Zähler ausgelesen. In diesem Fall ist dem Letztverbraucher eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

**Innerhalb welcher Frist ist die Abrechnung durch den Lieferanten zu erstellen?**

Gesetzliche Grundlage: § 40 Abs. 4 EnWG

Lieferanten müssen sicherstellen, dass der Letztverbraucher die Turnusabrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die **Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses** erhält.

**Wann ist die Strom- bzw. Gasrechnung fällig?**

Gesetzliche Grundlage: §§ 17 Abs. 1 Satz 1 StromGVV und GasGVV

Für **Grundversorgungsverträge** sind grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen der StromGVV bzw. GasGVV zu beachten. Danach werden Rechnungen und Abschläge zu dem vom Energielieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

bei **Energielieferverträgen außerhalb der Grundversorgung** richtet sich die Fälligkeit für die Zahlung von Strom- bzw. Gasrechnungen nach den Regelungen des Vertrages.

**Wann sind Einwände gegen die Energierechnung möglich?**

Gesetzliche Grundlage: §§ 17 Abs. 1 Satz 1 StromGVV und GasGVV

1. Grundversorger:  
Der Kunde ist berechtigt, Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen gegenüber dem Grundversorger geltend zu machen, die zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur berechtigen,  
 - soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder  
 - sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so   
 hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine   
 Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt.

2. Energielieferant (Versorger außerhalb der Grundversorgung):

Für Verträge außerhalb der Grundversorgung sind die Regelungen des Vertrages zu beachten.

**Welche Informationen muss die Energierechnung enthalten?**

Gesetzliche Grundlage: § 40 und § 42 EnWG

Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher müssen einfach und verständlich sein.

Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen, § 40 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 40 Abs. 6 EnWG.

Die Energieabrechnungen haben nach § 40 Abs. 2 EnWG insbesondere folgende gesetzlichen Mindestinhalte zu enthalten:

1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Lieferanten, das zuständige Registergericht  
   sowie die Telefonnummer und E-Mailadresse des Lieferanten,
2. die Vertragsdauer, die geltenden Preise, den nächstmöglichen Kündigungstermin und die   
   Kündigungsfrist,
3. die für die Belieferung maßgebliche Zählpunktbezeichnung und die Codenummer des   
   Netzbetreibers,
4. den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und bei Haushaltskunden den Anfangs-   
   und den Endzählerstand des abgerechneten Zeitraums
5. den Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums (Wenn der Lieferant den Letztverbraucher im Vorjahreszeitraum nicht beliefert hat, ist der vormalige Lieferant verpflichtet, den Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums dem neuen Lieferanten mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.)
6. bei Haushaltskunden eine grafische Darstellung, wie sich der eigene Jahresverbrauch zu dem Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen verhält,
7. die Belastungen aus der Konzessionsabgabe und aus den Netzentgelten für Letztverbraucher und gegebenenfalls darin enthaltene Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung beim jeweiligen Letztverbraucher sowie
8. Informationen über die Rechte der Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungs-verfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucher-beschwerden nach § 111b EnWG zuständigen Schlichtungsstelle und deren Anschrift sowie die Kontaktadresse des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur.

Darüber hinaus müssen alle **Stromlieferanten** die Bestimmungen gemäß § 42 EnWG zur   
Stromkennzeichnung und Transparenz der Stromrechnung erfüllen. Das heißt Rechnungen oder Anlagen zu Rechnungen sowie Werbematerial für den Verkauf von Strom haben folgende Informationen zu enthalten:

* Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energie-  
   träger, erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG, sonstige erneuerbare Energien) an  
   dem Gesamtenergieträgermix und Durchschnittswerte für Deutschland
* Umweltauswirkungen in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO2-Emissionen) und radio-  
   aktiven Abfall, die durch den gewählten Energieträgermix entstehen und   
   Durchschnittswerte für Deutschland
* Kennzeichnung des an Börsen oder außerhalb der EU gekauften Stroms (Angabe zu   
   Energieträgermix)

Dagegen müssen **Gaslieferanten** keine Kennzeichnung der Gasherkunft auf der Gasrechnung vornehmen

Allgemeine Tipps:

* **Rechnung anmahnen.** Wenn die Rechnung für Gas oder Strom nicht pünktlich kommt, sollten Verbraucher diese beim Versorger anmahnen. Das geht zum Beispiel kostenlos per E-Mail, oder per Einschreiben.
* **Bei Lastschrift Anpassung und Verrechnung verlangen.**   
  a. Erhalt einer Zwischenabrechnung: Stellen sie fest, dass per Lastschriftverfahren   
   bereits zu hohe Abschläge abgebucht wurden, können sie die Verrechnung und eine   
   Anpassung der künftigen regelmäßigen Zahlungen verlangen.   
   Dieser Aufwand lohnt sich allerdings nur bei einem größeren Unterschied zwischen   
   altem und neuem Abschlag.  
  b. Erhalt der Endabrechnung: Verbrauch, Kosten und Bonusverrechnung prüfen.   
   Kontoauszug auf ev. unberechtigt weiterlaufende Lastschriftabbuchungen prüfen.  
   Wenn ja, bei der Bank Berechtigung stoppen und Rückbuchung veranlassen.
* **Guthaben sofort einfordern.** Weist die Rechnung ein Guthaben aus, sollte dieses immer ausgezahlt werden. Wenn nicht, verlangen Sie die sofortige Erstattung, wenn   
  das Guthaben nicht spätestens mit dem ersten Abschlag verrechnet wird.
* **Informieren Sie uns.** Damit wir:  
  🡪 rechtliche Schritte gegen den säumigen Energieversorger einleiten können.   
   (Unterlassungsklage)  
  🡪 wenn mehrere Kunden schlechte Erfahrungen mit einem Energieversorger melden,   
   wir Ihn auf unsere Blacklist setzen und Ihn nicht mehr empfehlen.